

E. -1-: 21.08.2013



Ortsverband **LECHENICH**

Thomas Schmalen
An der Baumschule 19 – 50374 Erfstadt
Tel.: 02235 690236 – Fax: 02235 71982
thomas_schmalen@web.de

Stadt Erfstadt
Herrn Bürgermeister
Volker Erner
Rathaus / Holzdammer 10
50374 Erfstadt

-100-
über
-65- J.R.

erl. 22.08.
Erfstadt, den 19.08.2013

Antrag gemäß GO
ERFTSTADT – Blühende Stadt

21.08.

Sehr geehrte Herr Erner,

wir bitten Sie, unseren Antrag:

ERFTSTADT – Blühende Stadt

auf die Tagesordnung der zuständigen Ausschüsse und des Rates zu setzen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den jeweiligen Straßenbausträgern
 - Rhein-Erft-Kreis für die Kreisstraßen
 - Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel, Euskirchen für die Landesstraßen und die Bundesstraßen
 - Eigenbetrieb Straßen Erfstadt für die StadtstraßenVerhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, unseren Antrag zu verwirklichen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf kostenlose Bereitstellung von Pflanzgut beim Landschaftsverband Rheinland vorzulegen (s. Anlagen). Der Abgabetermin 30.06.2014 ist einzuhalten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge betreffend die Einbeziehung von Vereinen, Dorfgemeinschaften, Einrichtungen des Umweltbereiches, Landwirtschaft, gfls. Schulen usw. in das Projekt vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird gebeten, Überlegungen anzustellen, wie die Projektbearbeitung gfls. Seitens des Rates begleitet werden kann – eventuell Projektkommission.

Begründung:

Für die Lebensqualität in unserer Stadt ist, neben der kulturellen Identität der Infrastruktur sowie des Bildungsangebotes, das Erscheinungsbild unserer Ortsteile ein elementarer Faktor.

Zum Erscheinungsbild unserer Ortsteile bzw. ihrer historischen Substanz trägt ebenso die umgebende Kulturlandschaft bei.

Wichtig sind Orientierung, Wiedererkennungswert und letztlich die Qualität des Landschaftsbildes.

Früher trugen dazu mehr als heute von Obstbäumen gesäumte Strassen bei, wie heute leider nur noch an sehr wenigen Stellen zu erkennen.

Beispiele: Lechenich-Herrig
 Herrig nach Mellerhöfe
 Konradsheim
 Bliesheim-Liblar

Oft sind sie dem Verkehr und der Flurbereinigung zum Opfer gefallen.

Damit ist ein für unsere Heimat wichtiger Wert verloren! In anderen Gegenden sind Obstbäume identitätsstiftend und für Landschaftsräume ein gewisses Alleinstellungsmerkmal. In der Folge fühlt man sich wohl, wohnt und lebt gerne hier in unserer Stadt Erfstadt.

Eine solche Lebensqualität kann mit relativ einfachen Mitteln auch bei uns wieder geschaffen werden – wie andere kulturelle Merkmale braucht man sie „nur“ wiederzubeleben.

Dies regen wir als CDU Ortsverband an, weil es bei gut überlegten Standorten auch keine Nachteile für andere gibt. An geeigneten Standorten kann man dies ohne Folge für die Verkehrssicherheit oder Beeinträchtigung für die Landwirtschaft verbinden.

Im Ergebnis fordern wir die „blühende Stadt“, deren Früchte vor allem nachfolgende Generationen ernten werden.

In einem ersten Schritt haben wir historische Standorte und Möglichkeiten im Ortsverband Lechenich, Herrig und Ahrem in Betracht gezogen. Andere Standorte in der Stadt sollten geprüft werden.

Uns scheint aus der Vielzahl möglicher Standorte folgende besonders geeignet:

1. Herrig – Mellerhöfe
2. Lechenich – Herrig (Ergänzung)
3. Neuer Radweg am Rotbach
4. Klosterstraße bis zum Ortseingangsschild Lechenich
5. Frenzenstraße von Konradsheim bis Dirmerzheim

Dies müsste die Verwaltung unter den Aspekten der Verkehrssicherheit, Flächenverfügbarkeit und Landwirtschaft prüfen.

Wir schlagen Obstbäume oder Alleen vor, weil sie:

- Historisch begründet sind
- Eine besondere gestalterische Qualität (Frühjahrsblüte) haben
- Erfstadt und ihre Stadtteile aus dem Umfeld herausheben wird
- Sie einfach schön sind!

Natürlich passen in den Kontext nur „alte“ regionaltypische Obstbäume, wie sie vom Landschaftsverband Rheinland für die Wiedererholung historisch begründeter Landschaftsbilder empfohlen werden.

Da der Landschaftsverband Rheinland für diesen Zweck das Pflanz- bzw. Saatgut kostenlos bereitstellt, besteht für die Stadt Erfstadt die Möglichkeit, die vorgestellte Planung kostengünstig zu gestalten und somit einen Beitrag zum oben genannten Programm zu leisten.

Auch für die Pflege der Bäume sind effektive Wege denkbar: Sie reichen von Patenschaften, Pflückrechten bis zu einer Kombination aus Artenschutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmalen
CDU-Ortsverbandsvorsitzender

Der Antrag wird als Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Erfstadt übernommen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schmalen

CDU-Stadtverordneter

Anlage:

Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 05.07.2013

Auflage 5

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Herrn
Heinz Küpper
Siegfried-von-Westerburg-Str. 10
50374 Erftstadt

Datum und Zeichen bitte stets angeben

05.07.2013

92.12

Annette Schwabe
Tel 0221 809-3513
Fax 0221 809-2461
annette.schwabe@lvr.de

Pflanzgutförderung

Sehr geehrter Herr Küpper,

gerne sende ich Ihnen einige Exemplare der Informationen und Unterlagen zu unserer LVR-Pflanzgutförderung.

Für die Lektüre und die Antragstellung wünsche ich Ihnen gute Anregungen, viel Freude und schließlich guten Erfolg.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schwabe

Schwabe



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

(14)

Noch Fragen? Wir sind für Sie da:

Frau Heyner
Herr Pflaum
Frau Vogel

Tel 0221 809-3510
Fax 0221 828-40109
Mail pflanzgut@lvr.de

Sie möchten teilnehmen?

Dann fordern Sie bitte unter nebenstehender Adresse ein Antragsformular an und hören Sie sich auch in Ihrer Nachbarschaft und Gemeinde nach weiteren Interessierten um. Je umfangreicher die Pflanzung, desto größer ist die Chance der effektiven Umsetzung im Sinne einer optischen Aufwertung und ökologischen Verbesserung unserer Kulturlandschaft.

Nach erfolgter Förderung sind die Pflanzflächen „Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile“ (Landschaftsgesetz NRW §47) und die Pflanzung darf nicht beseitigt werden.

Wenn Ihr Antrag vorliegt und im Rahmen der Auswahl gefördert wird, informieren wir Sie.

Bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres muss Ihr Antrag vorliegen, damit es nach erfolgter Ausschreibung zur Auslieferung des Pflanzgutes im Spätherbst an einen zentralen Ort kommen kann. So können Sie direkt oder spätestens in der nächsten frostfreien Periode pflanzen.

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.



Pflanzgut

Bereitstellung von Pflanzgut zur
Erhaltung und Wiederherstellung
historisch begründeter
Landschaftsbilder

LVR Landschaftsverband Rheinland
LVR-Fachbereich Umwelt
Ottoplatz 2, 50679 Köln, Tel. 0221 809-3780
umwelt@lvr.de, www.lvr.de



Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100% Altpapier.
Bildnachweis Titelfoto: AG Streuobst Königslutter.

Rahmenbedingungen

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) in Köln fördert als regionaler Kommunalverband der rheinischen Städte und Kreise seit Jahren aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses **Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung kulturhistorisch begründeter Landschaftsbilder durch die Bereitstellung von Pflanzgut** für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände sowie Städte und Gemeinden.

Der LVR-Fachbereich Umwelt sammelt Anträge aus seinem Verbandsgebiet und berät auf Grundlage kulturhistorischer Kriterien die an Pflanzmaßnahmen interessierten Bürgerinnen und Bürger. Wünschenswert ist, wenn Anträge von Heimatvereinen, Naturschutzverbänden, Gemeinden oder Städten gesammelt und vor Ort betreut werden. Danach erfolgt durch den Landschaftsverband die Zusammenfassung räumlich nahe gelegener Pflanzmaßnahmen, die gebündelte Ausschreibung und die Auslieferung der Gehölze an einen **zentral gelegenen Auslieferungsort zur Abholung**. Den Antragstellenden obliegt der Transport, die Pflanzung und Anwachspflege der Gehölze. Ebenso müssen sie deren Bestand langfristig garantieren

Das Pflanzgut für die Maßnahmen wird aus Mitteln des LVR-Fachbereichs Umwelt finanziert.

Zur Verfügung gestellt wird ausschließlich bodenständiges Pflanzgut, d.h. **heimische Bäume und Sträucher** sowie in der Region bewährte Obstsorten als Hochstämme aus Qualitätsbaumschulen im Rheinland.

Hintergründe der Förderung

Ein wesentliches Element unserer **Kulturlandschaft** ist das enge Nebeneinander von landwirtschaftlich geprägter und genutzter, z. T. technisch überformter Kulturlandschaft mit historisch gewachsenen Elementen. Die zahlreichen alten Ortskerne, Dörfer und Weiler sowie Schloss- und Burganlagen innerhalb der agrarisch genutzten Kulturlandschaft bestimmen mit ihren charakteristischen Gehölzbeständen wie Hausbäumen, Baumreihen und -gruppen, Alleen, Obstwiesen oder Hecken das Landschaftsbild am Niederrhein ebenso wie im Bergischen Land und in der Eifel, aber auch in der Börde und im Umfeld unserer großen Städte.

Diesen **kulturlandschaftsprägenden Gehölzbeständen** widmet der Landschaftsverband besondere Aufmerksamkeit und möchte deren Erhaltung durch eine gezielte Bereitstellung von Pflanzgut sichern und ergänzen. Gerade bei diesem Thema rechnen wir auch mit der Unterstützung vor Ort durch die Gemeinden, die Landwirtschaft und die Kirchengemeinden, sowie den Heimat-, Naturschutz-, Gartenbau- und Verschönerungsvereinen.

Folgenden Gehölzelementen kommt eine besondere kulturlandschaftsprägende Bedeutung zu: Hochstamm-Obstwiesen, Hecken, Alleen und Baumreihen sowie Einzelbäume an markanten Stellen.

Für eine Förderung in Frage kommen sowohl die Neuanlage als auch die Ergänzung bestehender oder die Wiederherstellung **historisch begründeter Gehölzstrukturen**, dies gilt besonders für Obstwiesen.

Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt als Einzelmaßnahme unter besonderer Berücksichtigung kulturhistorischer Kriterien nach Prüfung durch den Landschaftsverband Rheinland.

Standort der **förderfähigen Pflanzung** ist die **freie Landschaft oder der Siedlungsrand**, im Einzelfall auch der besiedelte Bereich, d.h. Dörfer oder Gehöfte.

Nicht zuwendungsfähig sind Pflanzmaßnahmen, die aus gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen herrühren oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen örtlicher Festsetzungen betreffen. **Ebenfalls nicht förderfähig** sind Pflanzungen, die als Auflage in Bewilligungsbescheiden genannt oder Maßnahmen von Flurbereinigungsverfahren sind. Überbaubare Bereiche können nicht gefördert werden, ebenso die Erstbegrünung eines Hausgartens.

Die **Antragstellung** kann durch Privatpersonen, Gemeinden und Städte, Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, Verbände, Kirchen und soziale Einrichtungen erfolgen. Sofern die Antragstellenden nicht selbst Eigentümer der Pflanzfläche sind, muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin vorliegen.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Erhalt von kostenlosem Pflanzgut besteht grundsätzlich nicht.

7

LVR-Fachbereich Umwelt
Ottoplatz 2
50679 Köln

Eigentümer/in _____
Str. / Nr. _____
PLZ / Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

Antrag auf kostenlose Bereitstellung von Pflanzgut im Jahr 2012

Die unterzeichnende Person ist **Eigentümer/in der Fläche** und bereit, sich an den Maßnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur **ökologischen Verbesserung und kulturlandschaftlichen Gestaltung der rheinischen Landschaft** zu beteiligen und beabsichtigt das angegebene Grundstück mit den umseitig aufgeführten Gehölzen zu bepflanzen und zu pflegen.

Um einen größtmöglichen Erfolg der Neupflanzung zu gewährleisten, verpflichten Sie sich, die Pflanzung zu erhalten und zu pflegen, insbesondere dazu:

1. beim Eintreffen der Gehölze diese sofort einzuschlagen, und - sofern Frost, Schnee oder Regen nicht daran hindern - umgehend auszupflanzen sowie Hochstämme mit den ebenfalls geförderten Pfählen zu sichern, sowie an Weideflächen Hecken durch einen Schutzzaun gegen Weidetiere zu schützen,
2. an Ackerflächen Schäden an der Pflanzung durch Spritzungen und landwirtschaftliche Bearbeitung zu verhindern,
3. gegen Wildverbiss nötigenfalls mit einem biologisch verträglichen Verbissmittel zu behandeln oder bei Hochstämmen Baumschutzmanschetten anzubringen,
4. gegen Wühlmausfraß bei Obstbäumen im Wurzelbereich geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen,
5. bei starkem Krautwuchs in den ersten 2 Jahren die Pflanzung einmal Ende Juni freizuschneiden oder zu mulchen,
6. frei wachsende Hecken alle 10-12 Jahre, evtl. bis auf einzelne durchgewachsene Bäume, abschnittsweise auf den Stock zu setzen,
7. Schnitthecken und Kopfbäume, die als solche gepflanzt werden, in der traditionellen Form zu pflegen,
8. Obstbäume in den ersten fünf Jahren jährlich fachgerecht zu beschneiden, danach mindestens jedes dritte Jahr,
9. die Gehölze nach der Pflanzung sowie bei Trockenheit in den beiden ersten Jahren ausreichend zu wässern,
10. die für die Pflanzmaßnahme vorgesehene Fläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitzustellen und die mit öffentlichen Mitteln beschafften Gehölze im Sinne des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes zu erhalten und zu pflegen sowie alles zu unterlassen, was den Bestand der Anpflanzung gefährdet,
11. dem Landschaftsverband Rheinland bzw. seinen Beauftragten zur Prüfung der Maßnahme ein Begehungsrecht einzuräumen.
12. die Auflagen zum Schutz und zur Erhaltung der Pflanzung gehen bei Grundstücksveräußerung auf die neuen Eigentümer über, die bei Verkauf der bepflanzten Fläche über diesen Sachverhalt zu informieren sind,
13. auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG NRW-) zu gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen wird besonders hingewiesen:

§ 47 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (Gesetzesstand: 05.07.2007):

- (1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen; § 47a bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht.
- (2) Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Bei Vernichtung der Pflanzung oder Ausfällen, die auf Nichtbeachtung dieser Verpflichtung zurückzuführen sind, müssen **auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen** nach den Weisungen des LVR durchgeführt werden.

Wird das Pflanzgut nicht zweckentsprechend verwendet oder wird die Anpflanzung beseitigt, entsteht ein Rückzahlungsanspruch für den Landschaftsverband Rheinland in Höhe der für das Pflanzgut aufgewendeten Mittel.

Das erforderliche Pflanzgut wird zu Lasten des LVR -vorbehaltlich der Prüfung der Förderfähigkeit vor Ort und der Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel- voraussichtlich **im Spätherbst** zu einem **zentralen Auslieferungsort** geliefert. **Selbstabholung** ist erforderlich.

Die unterzeichnende Person ist **Eigentümer/in** der vorgesehenen Pflanzfläche. Bei der Pflanzfläche darf es sich nicht um eine überbaubare Grundstücksfläche handeln. Es bestehen keine anderweitigen Ausgleichspflichten nach dem Landschaftsgesetz, wonach landschaftspflegerische Maßnahmen durch den/ die Antragsteller/in oder durch Dritte auf dieser Fläche durchgeführt werden müssen.

Für das Pflanzgut hat die unterzeichnende Person keine anderen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt oder erhalten. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung von Pflanzgut.**

Mit der Unterschrift bestätigt die unterzeichnende Person zudem, die beigefügten **Erläuterungen gelesen** zu haben.

Datum, Unterschrift (Eigentümer/in)

Bitte wenden →

Antrag auf kostenlose Bereitstellung von Pflanzgut - Erläuterungen -

Bitte lesen Sie die folgenden Erläuterungen aufmerksam durch:

Zum Antrag

1. Alle Angaben auf Seite 1 des Antrages sind vom Grundstückseigentümer / der Grundstückseigentümerin auszufüllen und zu unterschreiben.
2. Sie haben eine mündliche Zusage die Maßnahme durchzuführen? Sehr gut - trotz allem brauchen wir die Unterschrift auf Seite 1, bzw. eine separate, originalunterschiedene Einverständniserklärung des Eigentümers / der Eigentümerin.
3. Sie begleiten zwar den gesamten Förderablauf und sind andauernder Ansprechpartner, aber nicht selbst der Grundstückseigentümer? Tragen Sie Ihre Kontaktdaten auf Seite 2 oberhalb der Pflanzliste ein, wir treten dann mit Ihnen in Kontakt.
4. Sie möchten unser Angebot nutzen, kostenlos Pflanzen inkl. Pflanzfähle zu bekommen? Bevor wir Ihren Antrag bearbeiten können, brauchen wir unabdingbar folgende Unterlagen:

- Den vom Grundstückseigentümer unterschriebenen Antrag!
- Die Karte!
- Die Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück!
- Ihre Pflanzenwünsche!

5. Sie möchten, dass mehrere Grundstücke gefördert werden? Kein Problem - Sie müssen allerdings pro Grundstück mindestens Seite 2 des Antrags kopieren, ausfüllen und die entsprechende Karte (siehe unten) hinzu fügen.

Die Karte:

Um beurteilen zu können, ob Ihr Grundstück förderfähig ist, müssen wir es finden. Daher brauchen wir von Ihnen eine Karte, auf der wir das Grundstück eindeutig identifizieren und auffinden können. Ein DIN A4-Blatt auf dem einzig Ihr Grundstück zu sehen ist, bringt uns leider nicht viel. Wo liegt das Grundstück? Wie kommen wir dahin (Zuwegung)? Es muss nicht zwingend ein offizieller Katasterauszug sein, Sie können zum Beispiel auch auf www.geoserver.nrw.de Ihr Grundstück eingeben und das Ergebnis ausdrucken. Wichtig: Bitte geben Sie auf Seite 2 des Antrags unbedingt den Namen der Straße bzw. der nächsten Zuwegung an, an der Ihr Grundstück liegt!

Die Gemarkung:

Sollte die von Ihnen beantragte Fläche gefördert werden, müssen wir sie der Unteren Landschaftsbehörde als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ melden (s. Seite 1, Punkt 12). Dafür müssen wir die **aktuelle** Gemarkung, Flur und Flurstück angeben. Bitte beachten Sie, dass diese Angaben sich ändern können. Viele Landstriche sind in den letzten Jahren neu vermessen worden, was bedeutet, dass sich auch z.B. die Flurnummer geändert haben kann. Ein Anruf bei der Gemeinde oder beim Kreis (Katasteramt) reicht normalerweise aus, um die aktuellen Angaben Ihres Grundstücks zu erfahren!

Zum Förderumfang

1. Es gibt keine Ober- und Untergrenze der Förderung, sowohl größere Projekte als auch Einzelbäume können gefördert werden.
2. Förderfähig sind nur heimische Gehölze, also keine Thuja, Kirschlorbeer, Bambus etc.
3. Nicht gefördert werden gärtnerische Zierformen von Gehölzen, wie Säulen-, Hänge- und Zwergformen. Auch Einfassungs-Buchsbaum zählt hierzu. Ebenso ist in der Regel keine Förderung von Nadelgehölzen möglich.
4. Sauerkirschen, Pfirsiche, Beerenobst und Renecloden werden nicht gefördert.
5. Obstbäume und Laubgehölz-Hochstämme werden mit Pfahl gefördert. Weiteres Befestigungsmaterial und Wühlmausschutz gehören nicht zum Förderumfang.
6. Bei Hecken gilt zur Ermittlung der benötigten Pflanzenanzahl folgende überschlägige Regel: Bei Schnitthecken werden 3 Pflanzen pro Reihe und laufenden Meter gerechnet, bei freiwachsenden Vogelschutz- oder Marmeladen-Hecken 1 Pflanze pro laufenden Meter. Hochstamm-Obstbäume sollen einen Abstand von 10m zu einander haben.
7. Sie möchten das Gartengelände rund um Ihren Neubau eingrünen? Eine derartige Förderung ist meist nicht möglich; sofern Ihr rückwärtiges Grundstück direkt an die freie Landschaft angrenzt, kann in begründeten Fällen eine Prüfung auf Förderfähigkeit erfolgen. Das vorliegende LVR-Förderprogramm dient Maßnahmen zur Kulturlandschaftlichen Verbesserung der Landschaft und beschränkt sich daher auf Grundstücke in der freien Landschaft und solche im Übergangsbereich von der Siedlung zur Landschaft.
8. Sie möchten andere Gehölze bzw. Obstsorten als in der Liste angegebene pflanzen? Begründen Sie bitte Ihren Wunsch auf einem separaten Blatt und fügen dieses dem Antrag bei - Ihre Wünsche werden dann geprüft.

Zum Ablauf

1. Ihr Antrag muss vollständig bis zum **Abgabetermin am 30.06.2012** bei uns eingegangen sein!
2. Der Antrag muss hier per Post eingehen, zur Wahrung der Frist ist es möglich zusätzlich ein Vorabexemplar per Mail oder Fax zu schicken.
3. Nach dem Abgabetermin prüfen wir alle Grundstücke auf Förderfähigkeit. Falls erforderlich setzen wir uns mit Ihnen vorher in Verbindung.
4. Voraussichtlich **im Spätherbst** werden die Pflanzen an zentrale Ausgaborte im Rheinland geliefert. In den letzten Jahren gab es jeweils 5-6 Orte, an denen die Antragsteller dann an einem festgelegten Termin (ein Wochentag, Abholzeit voraussichtlich 12h-16h) ihre Pflanzen und Pfähle abholen konnten.
5. Sie werden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich über den Termin, Ausgabort und Ihren Lieferumfang informiert.
6. Sie müssen sicherstellen können, dass Sie am Abholtag die Pflanzen mit einem geeigneten Transportmittel zu sich nach Hause transportieren (lassen) können. Sollten Sie am Abholtag verhindert sein, muss eine Vertretung organisiert werden!
7. Eine Lagerung Ihrer Lieferung am Ausgabort ist nicht möglich!

Antrag auf Bereitstellung von Pflanzgut 2012 - Angaben zur Pflanzfläche und Wunschgehölzliste

Anspruchspartner / in

Name		
Straße / Nr.	PLZ / Ort	
Telefon	E-Mail	
Sonstiges		

Grundstück

Kreis	
Gemeinde	
Stadt	
PLZ	
Straße, Nr. (alternativ Zuwegung)	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück	

Die Fläche wird	
<input type="checkbox"/>	beweidet
<input type="checkbox"/>	nicht beweidet

Obstgehölze

Äpfel	Anzahl
Bäumchensapfel	
Berlepsch	
Boskoop	
Croncels	
Danziger Kantapfel	
Dülmener Rosenapfel	
Gelber Edelapfel	
Goldparmäne	
Grahams Jubiläumsapfel	
Graue Herbstrenette	
Gravensteiner	
Jakob Lebel	
Kaiser Wilhelm	
Klarapfel, weißer	
Landsberger Renette	
Ontarioapfel	
Rheinischer Bohnapfel	
Rheinischer Krummstiel	
Rheinische Schafsnase	
Rheinischer Winterrambour	
Riesenboikenapfel	
Rote Sternrenette	
Roter Bellefleur	
Roter Eiserapfel	
Schöner aus Nordhausen	
Seidenhermdchen	
Tulpenapfel	

Laubgehölze

Heckenpflanzen (Sträucher/Heister)	Anzahl	Laubbäume (als Hochstamm)	Anzahl
Feldahorn		Feldahorn	
Hainbuche		Bergahorn	
Korneikirsche		Erle	
Hartriegel		Weißbirke	
Hasel		Hainbuche	
Weißdorn		Eskastanie / Marone	
Pfaffenhütchen		Rotbuche	
Rotbuche		Esche	
Wildapfel		Walnuß, Sämling	
Vogelkirsche		Vogelkirsche	
Schlehe / Schwarzdorn		Traubeneiche	
Wildbirne		Stieleiche	
Faulbaum		Weißweide	
Widrose		Sommerlinde	
Salweide		Winterlinde	
Schwarzer Holunder			
Roter Holunder			
Eberesche			
Wolliger Schneeball			
Gemeiner Schneeball			

Sonstige (bitte Begründung beifügen)	Anzahl	Sonstige (bitte Begründung beifügen)	Anzahl